

VERJÄHRUNG – DIE KALTE AMNESTIE

Verjährung bedeutet, dass eine Straftat nach einem bestimmten Zeitablauf nicht mehr von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt und der Täter nicht mehr wegen dieser Tat verurteilt werden darf. Die drohende Verjährung der nationalsozialistischen Straftaten war ein regelmäßig wiederkehrendes rechtspolitisches Streitthema in der Bundesrepublik

Nach 1945 verjährten Straftaten zunächst bei Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach zwanzig Jahren, bei zehn Jahren Höchststrafandrohung nach fünfzehn sowie bei anderen Straftaten nach zehn Jahren. Im Regelfall beginnt die Verjährungsfrist, sobald die Straftat beendet ist. Da die NS-Verbrechen erst nach dem Ende des Dritten Reiches ab 1945 verfolgt werden konnten, ließ die Justiz in der Bundesrepublik die Verjährungsfrist mit der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 beginnen.

Zehn Jahre nach Kriegsende, am 8. Mai 1955, verjährten Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen und Eigentumsverletzungen der NS-Zeit. Am 8. Mai 1960 lief die fünfzehnjährige Verjährungsfrist für Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Freiheitsberaubung mit Todesfolge sowie Raub ab. Die SPD-Fraktion stellte daher am 23. März 1960 im Bundestag einen Antrag, die Zeit von der Kapitulation am 8. Mai 1945 bis zum 15. Dezember 1949 bei der Verjährungsberechnung nicht mitzuzählen, da während der Besatzungszeit keine voll funktionsfähige Justiz bestanden habe. Dieser Antrag fand jedoch keine Mehrheit im Bundestag.

Die Zentralstelle für die Verfolgung von NS-Straftaten in Ludwigsburg versuchte die Verjährung bei möglichst vielen NS-Tätern dadurch zu unterbrechen, dass für alle hinreichend Verdächtigen eine Prozessstandschaft beim Bundesgerichtshof begründet wurde.

Am 8. Mai 1965 drohte schließlich die Verjährung von Mord. Dies hätte bedeutet, dass die Massenmorde der NS-Zeit nicht mehr hätten verfolgt werden können. Ab 1964 setzte hierzu eine Debatte in der Öffentlichkeit ein, die auch durch den Beginn des Frankfurter Auschwitz-Prozesses ausgelöst wurde. Ein Antrag der SPD im Bundestag, Mord und Völkermord nicht verjähren zu lassen, wurde abgelehnt. Doch am 23. März 1965 entschied sich der Bundestag, einer Verjährungsunterbrechung bis zur Gründung der BRD 1949 zuzustimmen. Infolgedessen stellte sich die Verjährungsfrage für Mord fünf Jahre später erneut. 1969 wollte die Regierung das Thema Verjährung endgültig klären und schlug die Aufhebung der Verjährung von Mord vor, so wie es die SPD 1965 gefordert hatte. Doch nach einer Debatte im Bundestag kam am Ende nur eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Mord von zwanzig auf dreißig Jahre heraus, so dass man sich 1979 erneut mit dem Thema auseinandersetzen musste. Erst durch Gesetz vom 3. Juli 1979 wurde endgültig die Verjährung für Mord aufgehoben – „Mord verjährt nie“ heißt es noch heute im Strafgesetzbuch. Ansonsten wären alle während der NS-Zeit begangenen Straftaten spätestens am 31. Dezember 1979 verjährt.

So bedauerlich die Verjährung vieler ungesühnter NS-Straftaten auch ist: Das Damoklesschwert der Verjährung hat die Zentralstelle, die Staatsanwaltschaften und die Öffentlichkeit immer wieder an die Problematik unbestrafter NS-Verbrechen erinnert und zu neuen Anstrengungen motiviert, die ansonsten möglicherweise nie unternommen worden wären.

Mit dem Beschluss von 1979 war aber die Verjährungsproblematik noch nicht endgültig geklärt. Ein Versehen des Gesetzgebers hatte fatale Auswirkungen: 1969 wurde ein Gesetz erlassen, wonach die Strafe für den Gehilfen zwingend zu mildern ist, wenn ihm besondere persönliche Merkmale fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Dies wirkte sich bei Teilnahme zum Mord aus, wenn dem Gehilfen nicht die niedrigen Motive des Täters (z.B. Rassenhass) nachzuweisen waren. Er blieb dann aufgrund der am 8. Mai 1960 eingetretenen Verjährung straflos. Viele Schreibtischtäter, die Planer des Massenmordes, konnten sich durch die Behauptung, ohne niedrige Motive gehandelt zu haben, der Strafverfolgung entziehen. Offenkundig wurde die gesetzgeberische Panne als der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs am 20. Mai 1969 ein Urteil des Kieler Schwurgerichts aufhob, in dem der „Judenreferent“ beim Kommandeur der Krakauer Polizei verurteilt wurde, weil er wusste, dass die erhaltenen Befehle verbrecherisch waren und die Opfer aus Rassenhass umgebracht wurden, ihm selber aber dieses Motiv nicht nachzuweisen war. Von der Panne betroffen war eine Prozessserie von achtzehn Verfahren gegen 300 Beschuldigte, darunter ein Prozess gegen sieben Beamte des Reichssicherheitshauptamtes vor dem Kammergericht Berlin.